

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – (Hochschulgesetz -HG -) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung zur Regelung des Vorschlagsverfahrens und der Rechtsstellung für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ erlassen:

Ordnung für die Verleihung der Bezeichnung

„Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

an der Fachhochschule Bielefeld

vom 13.12.2007

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- 1) Die Bezeichnung und die Rechtsstellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann Persönlichkeiten verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen.

Die Fachhochschule Bielefeld verleiht die Bezeichnung nur Persönlichkeiten, die den an hauptberufliche Professorinnen und Professoren zu stellenden Anforderungen entsprechen.

- 2) Es wird erwartet, dass sie in den Lehrkörper integriert sind, sich an Reformprozessen beteiligen und dadurch in vorbildlicher Weise geeignet sind, die Belange, Interessen und Aufgaben der Fachhochschule Bielefeld nach innen und außen zu fördern. Dies setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus. Erwartet werden dabei im Regelfall die Betreuung eines Moduls und die Abnahme entsprechender Prüfungen.

Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich, nach der Ernennung weiterhin ein Modul / eine Lehrveranstaltung anzubieten und zu prüfen.

- 3) Die Rechtsstellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung des Amtes einer Professorin oder eines Professors.
- 4) Die Verleihung beinhaltet das Recht zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“. Dieses Recht ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Hierunter sind auch Bezeichnungen zu verstehen, in denen „Professorin“ oder „Professor“ als Bestandteil vorkommt.

§ 2 Widerruf

- 1) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund mehr als ein Semester keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Das gilt nicht, wenn die für Professorinnen/Professoren übliche Altersgrenze überschritten ist und die/der Betreffende aus diesem Grund aus der Verpflichtung entlassen werden möchte. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in anderer Hinsicht ihren/seinen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule oder den Erwartungen der Hochschule nicht nachkommt.

Die Verleihung soll widerrufen werden, wenn die Interessen der Hochschule verletzt werden.

- 2) Der Fachbereich informiert die Präsidentin/den Präsidenten, wenn er die Voraussetzungen für einen Widerruf als gegeben ansieht.

§ 3 Verfahren

- 1) Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs wird das Verfahren eröffnet.

2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf
- Nachweise zu § 1 Abs. 1 – 2
- Ergebnisse der studentischen Veranstaltungsbewertung
- Ergebnisse von mindestens 1 Veranstaltungsbesuch durch bestellte Vertreter des Fachbereichs.
- Liste der Veröffentlichungen
- Bisherige Verdienste für die Hochschule
- Darlegung der Gründe für die angestrebte enge Verbindung, Nutzen für die Hochschule
- Angaben über die wahrzunehmenden Aufgaben

3) Die Dekanin oder der Dekan bildet zusammen mit zwei Fachvertretern aus der Professorenschaft eine Kommission, die anhand der eingereichten Unterlagen über die Fortführung des Verfahrens entscheidet. Im Falle der Fortführung wird für den Personenvorschlag ein Gutachten erstellt.

Der Kommission bleibt es überlassen, ein weiteres Gutachten eines /einer fachlich entsprechend ausgewiesenen auswärtigen Professors/Professorin einzuholen.

In den Gutachten müssen die herausragenden Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 1 u. 2 ausführlich dargestellt werden.

4) Die Kommission kann die oder den Vorgeschlagenen zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Dies ermöglicht die zusätzliche Überprüfung der Voraussetzungen und eröffnet der oder dem Vorgeschlagenen sich vorzustellen und die eigene Qualifikation zu verdeutlichen.

5) Nach positiver Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 u.2, der Einbeziehung der Stellungnahmen der Gutachter und ggf. des Vorstellungsgesprächs gibt die Dekanin oder der Dekan den Vorschlag an den Fachbereichsrat zur Beschlussfassung weiter. Der Fachbereichsrat entscheidet nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten über die Verleihung der Honorarprofessur. Lehnt der Fachbereichsrat den Vorschlag ab, ist das Verfahren beendet.

Bei der Entscheidung gelten die Abstimmungsregelungen für Berufungsverfahren entsprechend.

6) Stimmt der Fachbereichsrat der Verleihung der Honorarprofessur zu, leitet die Dekanin oder der Dekan den Vorschlag mit allen Unterlagen an die Präsidentin oder den Präsidenten zur weiteren Entscheidung zu.

7) Stimmt die Präsidentin oder der Präsident dem Vorschlag des Fachbereichs zu, werden die Urkunde sowie ein Begleitschreiben ausgefertigt. Nach Aushändigung der Urkunde stellt sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 13.12.2007.

Fachhochschule Bielefeld
Die Rektorin

Bielefeld, den 08.01.2008

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff

Anmerkung zur Anwendung der Honorarprofessurenordnung:

Die in der Honorarprofessurenordnung für die Präsidentin/den Präsidenten getroffenen Bestimmungen gelten für die Rektorin/den Rektor entsprechend.